

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Beschluss vom 17.04.2013

T e n o r

- I. Die Anträge auf Zulassung der Berufung werden abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Hälfte, die Beklagte und der Vertreter des öffentlichen Interesses tragen jeweils ein Viertel der Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Anträge auf Zulassung der Berufung sämtlicher Verfahrensbeteiligter bleiben ohne Erfolg. Es liegen weder die vom Vertreter des öffentlichen Interesses und von der Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe wegen der Aufhebung der Ausweisungsentscheidung und des festgestellten Wiedereinreiseverbots durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 2012 noch die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe bezüglich der Abweisung der Klage auf Aufhebung der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis sowie der dem Kläger zuvor erteilten Aufenthaltsbefugnisse vor.

Das Zulassungsvorbringen der Beklagten und des Vertreters des öffentlichen Interesses begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, soweit dadurch die Ausweisungsentscheidung (Nr. 1) und das Wiedereinreiseverbot (Nr. 2) im Bescheid vom 9. Januar 2012 aufgehoben wurden (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Erstgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für die Ausweisungsentscheidung der Beklagten mehrere Gründe maßgebend waren, die erst zusammen zu der getroffenen Ermessensentscheidung führten. Als Gründe für ihre Entscheidung führt die Beklagte in der Begründung des Bescheides unter 2.3 die Verwirklichung des Ausweisungstatbestands des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG aufgrund der Verurteilung des Klägers wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels, die durch die jahrelangen Falschangaben in diversen Verwaltungsverfahren bestehende Wiederholungsgefahr, die fortgesetzten Falschangaben in den sicherheitsrechtlichen Befragungen trotz erfolgter Belehrung sowie das öffentliche Interesse an der Bekämpfung des Terrorismus und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an. Die Beklagte hat entgegen ihrem Vorbringen im Zulassungsantrag die Ausweisungsentscheidung nicht auf zwei selbständig tragende Gründe gestützt. Die angeblich israelfeindliche Einstellung bzw. Sympathie des Klägers für HAMAS und Hisbollah hätte für sich genommen nämlich die Ausweisungsentscheidung der Beklagten nicht getragen. Die von der Beklagten der Begründung ihrer Ermessensentscheidung zugrunde gelegten Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz erfüllen weder die Ausweisungstatbestände des § 54 Nrn. 5, 5a, 5b und 6 AufenthG noch rechtfertigen sie für sich genommen die Annahme, dass der weitere Aufenthalt des Klägers die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigt. Die Teilnahme des Klägers an erlaubten politischen Veranstaltungen oder Demonstrationen sowie die behaupteten anti-israelischen Zwischenrufe lassen im konkreten Fall keine Rückschlüsse auf eine mittelbare Billigung terroristischer Bestrebungen pro-palästinensischer

Organisationen zu. Die Beklagte hat in den Bescheidsgründen insbesondere nicht nachvollziehbar dargelegt, inwieweit etwaige Begleitumstände die Annahme rechtfertigen, dass die Zwischenrufe des Klägers nicht mehr vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind (vgl. BVerwG, U.v. 15.3.2005 – 1 C 26/03 – juris Rn. 23; U.v. 23.9.2011 – 1 B 19/11 – juris Rn. 8). Diesbezügliche Anhaltspunkte lassen sich auch den Verwaltungsakten nicht entnehmen. Auch fehlen konkrete Feststellungen dazu, inwieweit unabhängig vom Vorliegen eines Ausweisungstatbestands nach § 54 Nrn. 5 ff. AufenthG das Verhalten des Klägers die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigen könnte. Folglich stellt die angeblich vom Kläger ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur einen weiteren Gesichtspunkt der Ermessensentscheidung zum Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar, es handelt sich gerade um keinen die Ermessensentscheidung neben den Falschangaben zur Identität tragenden selbständigen Grund.

Das Verwaltungsgericht hat weiter zu Recht festgestellt, dass die im Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 3. März 2011 dargestellten Erkenntnisse über den Kläger eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu begründen vermögen und daher im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht zu Lasten des Klägers in die Abwägung hätten eingestellt werden dürfen. Die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz beruht auf Angaben des Klägers im Sicherheitsgespräch vom 16. Februar 2006 und auf mittelbar beweisbaren, nicht bestätigten Erkenntnissen des Landesamtes, wonach der Kläger angeblich an pro-palästinensischen Veranstaltungen teilgenommen habe, auf denen er Parolen zugunsten der HAMAS oder Hisbollah gerufen haben soll. Das Erstgericht hat im Urteil vom 28. Juni 2012 insoweit ausgeführt, dass nicht feststehe, dass der Kläger seit Jahren israelfeindliche Positionen vertrete und als Sympathisant der HAMAS bezeichnet werden könne. Das Landesamt für Verfassungsschutz habe festgestellt, dass die gegen den Kläger vorliegenden Erkenntnisse keine Ausweisung rechtfertigten. Mit dem Vorbringen im Zulassungsantrag, von der Zuverlässigkeit der Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz sei auszugehen, greift die Beklagte letztlich die Beweiswürdigung des Erstgerichts an, wonach die vom Kläger im Sicherheitsgespräch eingeräumten Tatsachen, dass er bei seiner Einreise aus Jordanien im Jahr 2002 Datenträger bei sich gehabt habe, auf denen zum Kampf gegen Israel und die USA aufgerufen worden sei, er sich an pro-palästinensischen Demonstrationen beteiligt und kritisch zu einem bestimmten israelischen Politiker geäußert habe, nicht ausreichen, um die von der Beklagten gezogenen Schlussfolgerungen zu rechtfertigen. Mit Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) wird die Richtigkeit der Entscheidung aber erst dann in Frage gestellt, wenn gute Gründe dafür aufgezeigt werden, dass die Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts mangelhaft ist, etwa weil das Gericht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder die Beweiswürdigung gedankliche Lücken oder Ungereimtheiten aufweist. Letzteres ist insbesondere bei einer Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder offensichtlich sachwidriger Beweiswürdigung anzunehmen (vgl. VGH BW, B.v.12.7.2012 – 2 S 1265/12 – juris Rn. 4 m.w.N.). Die vom Erstgericht unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommene Beweiswürdigung hat die Beklagte mit ihrem Zulassungsvorbringen aber nicht hinreichend substantiiert in Frage gestellt. Die von der Beklagten zur Begründung der israelfeindlichen Gesinnung des Klägers herangezogenen Erkenntnisse beruhen auf der bei den Behördenakten befindlichen Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 3. März 2011. Die in dieser amtlichen Auskunft dargelegten Erkenntnisse zur Person des Klägers stammen aus nachrichtendienstlichen Quellen, die nicht benannt werden können. Derartige Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungs-

schutz, die auf unbekannt gebliebenen nachrichtendienstlichen Quellen beruhen, bedürfen wegen der nur begrenzten Zuverlässigkeit eines solchen Zeugnisses einer besonders kritischen Prüfung (vgl. BayVGh, B.v. 12.10.2009 – 10 CS 09.817 – juris Rn. m.w.N.). Gleichwohl dürfen solche Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände – ergänzend und mit minderem Beweiswert – berücksichtigt werden (BayVGh, B.v. vom 21.10.2008 – 5 ZB 08.229 – juris Rn. 14 m.w.N.). Solche Erkenntnisse werden regelmäßig nur dann einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können, wenn es für das Vorliegen der entsprechenden Tatsachen noch andere Anhaltspunkte gibt (vgl. BVerwG, B.v. 22.10.2009 – 10 B 20/09 – juris Rn. 4; VGh BW, U.v. 29.9.2010 – 11 S 597/10 – juris Rn. 49 und v. 16.5.2012 – 11 S 2328/11 – Rn. 52 f.). Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher bei seiner Beweiswürdigung darauf abgestellt, dass weder die vom Kläger im Jahr 2002 aus Jordanien mitgebrachten Datenträger noch seine Teilnahme an verschiedenen Antikriegsdemonstrationen oder seine kritischen Äußerungen zu Repräsentanten des Staates Israel als Anhaltspunkte für die angebliche Nähe des Klägers zur HAMAS oder Hisbollah dienen können. Besondere Begleitumstände, die darauf schließen ließen, das Verhalten des Klägers gehe über eine von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsäußerung hinaus, sind nicht ersichtlich. Ferner hat es die Beklagte versäumt, Tatsachen dafür anzuführen, dass die angebliche Sympathie des Klägers für HAMAS oder Hisbollah, die selbst nach Auffassung der Beklagten nicht die Qualität einer Unterstützungshandlung für diese Organisationen erreicht, eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde.

Auch das Vorbringen der Beklagten, die falschen Angaben des Klägers seine Identität betreffend, die er vor dem 1. April 2005 gegenüber der Beklagten gemacht hatte, erfüllten zwar nicht den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG, seien aber unter den Tatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu subsumieren, vermögen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zu begründen. Es kann dahinstehen, ob die nicht unter den Tatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG fallenden Falschangaben des Klägers grundsätzlich den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllen (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1990 bzw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) und damit die Einschätzung der Beklagten, der Kläger habe 13 Jahre lang die Behörden getäuscht, zutrifft. Jedenfalls erweist sich die Entscheidung des Erstgerichts, die Ausweisungsentscheidung leide unter einem Fehler bei der Ermessensausübung, im Ergebnis als richtig. Das Gericht darf die von der Beklagten getroffene Entscheidung nur anhand derjenigen Erwägungen überprüfen, die die Beklagte tatsächlich angestellt hat. Das Gericht ist nicht befugt, die behördliche Entscheidung aus Gründen, die für die Beklagte nicht ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrecht zu erhalten. Nur wenn es sich um zwei, die Ermessensentscheidung selbständig tragende Gründe handelt, genügt die rechtliche Fehlerfreiheit nur eines Grundes für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Waren dagegen mehrere Gründe für die Entscheidung maßgebend, so dass erst beide zusammen zu der Entscheidung führten, so hängt die Rechtmäßigkeit von der Sachgemäßheit beider Beweggründe ab (BVerwG, U.v. 26.11.1987 – 2 C 53.86 – juris Rn. 33; BVerwG, U.v. 21.9.2000 – 2 C 5.99 – juris Rn. 53). In der Ausweisungsverfügung führt die Beklagte aus, dass für die Ausweisung des Klägers seine falschen Angaben zu seiner Identität über einen Zeitraum von 13 Jahren und die daraus resultierende Wiederholungsgefahr sowie die von ihm als Sympathisant der HAMAS ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit sprächen. Erweist sich aber eine für die Ermessensentscheidung tragende Erwägung der Beklagten – wie oben dargelegt – als fehlerhaft, kann die Ausweisungsentscheidung, auch wenn der Kläger wegen der Verwirklichung diverser Ausweisungstatbestände im Ergebnis tatsächlich ausgewiesen werden könnte, nicht aufrecht erhalten werden, weil für die Beklagte ausweislich der Begründung der Ermessens-

entscheidung in Nr. 2.3 des Bescheides vom 9. Januar 2012 sämtliche Gesichtspunkte – also auch die angebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – maßgebend für die Entscheidung waren.

Soweit die Beklagte bezüglich der anderen von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe auf das Zulassungsvorbringen des Vertreters des öffentlichen Interesses verweist, gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

Der Antrag des Vertreters des öffentlichen Interesses auf Zulassung der Berufung, soweit das Verwaltungsgericht im Urteil vom 28. Juni 2012 die Ausweisungsentscheidung und das Wiedereinreiseverbot aufgehoben hat, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Sämtliche geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. Nr. 1 bis 5 VwGO) liegen nicht vor bzw. sind nicht hinreichend dargelegt.

Soweit die Ausführungen des Vertreters des öffentlichen Interesses das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG betreffen, können diese keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen, weil sich das Urteil allein wegen der vom Erstgericht aufgezeigten Fehler bei der Ermessensausübung in Bezug auf die vom Kläger angeblich ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit als richtig erweist. Unabhängig davon rechtfertigt der Verweis auf eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (B.v. 2.12.2008 – 11 S 1454 – juris Rn. 27) nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, weil die in dieser Entscheidung zu § 55 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG vertretene Rechtsauffassung nicht auf die Vorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG übertragbar ist. Denn die aufgrund der falschen Angaben in den Anträgen vor dem 1. April 2005 drohende Ausweisung kann der Kläger durch eine Richtigstellung der Angaben gerade nicht mehr abwenden, weil die betreffenden Aufenthaltstitel bzw. Passersatzpapiere aufgrund der Falschangaben bereits ausgestellt sind. Dies gilt auch, soweit der Vertreter des öffentlichen Interesses ausführt, die Aufhebung der Ausweisungsverfügung begegne auch deshalb rechtlichen Bedenken, weil die Falschangaben in den Anträgen nach dem 1. April 2005 bereits ausreichten, um eine Ausweisung gestützt auf § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG auszusprechen. Insoweit verkennt er, dass das Gericht die behördliche Ermessensentscheidung nur anhand derjenigen Erwägungen überprüfen darf, die die Behörde getroffen hat. Das Gericht ist nicht befugt, die Ermessensentscheidung der Beklagten aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten. Die Ausweisungsverfügung ist gerade nicht alleine darauf gestützt, dass der Kläger nach dem 1. April 2005 trotz Belehrung falsche Angaben zu seiner Person gemacht hat. Dasselbe gilt für die Ausführungen zum Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG.

Die Beweiswürdigung des Erstgerichts zum Vorliegen einer vom Kläger ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit wegen der unterstellten Sympathisanteneigenschaft für die HAMAS und Hisbollah hat der Vertreter des öffentlichen Interesses mit seinem Zulassungsvorbringen nicht hinreichend substantiiert in Frage gestellt. Weder liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Identifizierung des Klägers mit den inhaltlichen Anliegen der beiden Organisationen vor noch begründet selbst die dem Kläger insoweit unterstellte Sympathie eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Insoweit wird auf die Ausführungen des Senats zum Zulassungsvorbringen der Beklagten verwiesen.

Auch die Darlegungen zum Rechtswidrigkeitszusammenhang begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bezüglich der Aufhebung der Ausweisungsentscheidung. Unerheblich sind Mängel bei der vollständigen Ermittlung des Entscheidungsprogramms für eine Ermessensentscheidung nur dann, wenn eine Behörde ihre Entscheidung auf mehrere Ermessenserwägungen stützt, sie aber zugleich zum Ausdruck bringt, dass jede einzelne der Erwägungen sie dazu veranlasst, die getroffene Entscheidung vorzunehmen, also insofern bereits allein tragend ist (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 114 Rn. 6a). Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 1981 (1 C 74.76 – juris Rn. 40). Die Beklagte stützt die Ausweisungsentscheidung auf den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG wegen der Falschangaben des Klägers zu seiner Identität in den Jahren 1996 bis 2008 und auf den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wegen der Verurteilung wegen Erschleichens einer Aufenthaltserlaubnis. Aus der Begründung der Ermessensentscheidung der Ausweisungsverfügung ergibt sich jedoch gerade nicht, dass die Beklagte den Kläger auch dann ausgewiesen hätte, wenn nur der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt gewesen wäre oder nur ein Teil der Falschangaben des Klägers unter den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG zu subsumieren gewesen wäre. Genauso verhält es sich mit dem in die Interessenabwägung eingestellten öffentlichen Interesse an der Terrorismusbekämpfung. Dieser Gesichtspunkt würde für sich allein genommen eine Ausweisung nicht rechtfertigen können, weil keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeblichen Aktivitäten des Klägers bei Demonstrationen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 55 Abs. 1 AufenthG begründen und damit auch nicht tragend für die getroffene Ermessensentscheidung sein können.

Eine Heilung der vom Erstgericht festgestellten Ermessensfehler ist nicht dadurch eingetreten, dass das Erstgericht die Beklagte in der mündlichen Verhandlung auf etwaige Ermessensfehler hingewiesen und die Beklagte die Ausweisungsentscheidung dennoch aufrechterhalten hat. Die Ergänzung behördlicher Ermessenserwägungen ist zwar grundsätzlich noch im gerichtlichen Verfahren möglich. Allerdings muss die Behörde klar und deutlich zu erkennen geben, mit welcher Begründung sie die angefochtene Verfügung nunmehr aufrecht erhält (BVerwG, U.v. 13.12.2011 – 1 C 14.10 – juris Rn. 11). Dieses Erfordernis erfüllt das schlichte Aufrechterhalten einer Ermessensentscheidung offensichtlich nicht. Eine schriftliche Ergänzung der Ermessenserwägungen seitens der Beklagten ist auch im Zulassungsverfahren nicht erfolgt.

Die Rechtssache weist auch weder besondere tatsächliche noch rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die vom Vertreter des öffentlichen Interesses angesprochene Problematik der Bewertung der Aussagekraft und Belastbarkeit von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden betrifft die Frage der Beweiswürdigung und damit keine tatsächliche, sondern eine rechtliche Frage. Auch ist nicht dargelegt, inwiefern diese Frage besonders schwierig ist. Die rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache sind mit dem pauschalen Verweis auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2008 (11 S 1454/08 – juris) und des OVG Bremen (1 B 348/02 – NordÖR 2003, 211) nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise dargelegt. Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg befasst sich ausschließlich mit dem Verhältnis von § 55 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG zu § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und einer eventuellen Nachholbarkeit der Belehrung im Rahmen des § 55 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG, ist somit im vorliegenden Fall nicht von rechtlicher Relevanz und daher auch nicht geeignet, etwaige rechtliche Schwierigkeiten zu begründen.

Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Als grundsätzlich klärungsbedürftig wird die Rechtsfrage formuliert, „ob es bei Verstößen falschen oder unvollständigen Angaben i.S.v. § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG genügt, wenn der erforderliche Hinweis auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen erst nachträglich erteilt wird und der Betroffene gleichwohl weiterhin falsche oder unvollständige Angaben macht.“ Die Vorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn der Senat die formulierte Frage dahingehend interpretierte, dass es um die nachträgliche Belehrung im Rahmen des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG ginge, wäre die Frage nicht klärungsbedürftig, da sich aus dem Gesetzeswortlaut eindeutig ergibt, dass die Belehrung „zuvor“ erfolgt sein muss, also bevor der Ausländer Angaben in dem betreffenden Verfahren gemacht hat. Zudem fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit der Frage, weil die Ausweisungsentscheidung unabhängig davon, ob die Falschangaben vor dem 1. April 2005 den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG erfüllen, schon deshalb fehlerhaft ist, weil die Beklagte im Rahmen der Ermessensentscheidung ohne hinreichende Tatsachen von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Kläger wegen der unterstellten Sympathie für palästinensische Terrororganisationen ausgegangen ist.

Die Divergenzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) des Vertreters des öffentlichen Interesses führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung. Der zitierte Rechtssatz aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 2012 weicht nicht von dem gegenübergestellten Rechtssatz in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 1981 (1 C 74.76 – juris Rn. 40) ab, da die beiden Rechtssätze unterschiedlich gelagerte Sachverhalte betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass ein Tatbestandsmerkmal eines Ausweisungsgrundes auch dann erfüllt ist, wenn nicht alle Einzelfeststellungen der Behörde zu diesem Tatbestandsmerkmal zutreffend sind, aber im Ergebnis vom Vorliegen des Tatbestandsmerkmals (hier: die Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik) ausgegangen werden kann. In der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geht es jedoch nicht um die Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals des § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG, da die nach dem 1. April 2005 begangenen Verstöße gegen die Wahrheitspflicht nach unstreitig erfolgter Belehrung zweifellos den Tatbestand der Norm erfüllen, sondern um die Zahl der Verstöße und damit die Häufigkeit, mit der der Ausweisungsgrund verwirklicht wurde (siehe 2.1.1.1, S. 16 UA). Zudem beruht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die Ausweisungsverfügung der Beklagten aufzuheben, vor allem auch darauf, dass diese die sicherheitsrechtlichen Bedenken zu Lasten des Klägers in die Ermessenserwägungen eingestellt hat, obwohl insoweit keine beweisbaren Erkenntnisse oder Tatsachen vorlagen.

Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt nicht vor. Der Vertreter des öffentlichen Interesses legt insoweit dar, das Erstgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, weil es ihm oblegen hätte, auf die Vorlage der für das weitere Verfahren erheblichen Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 99 VwGO hinzuwirken. Eine derartige Aufklärungsrüge verlangt zunächst die Darlegung, welche Tatsachen ermittlungsbedürftig gewesen wären, welche Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, weshalb sich die unterbliebene Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, welches Ergebnis die Beweisaufnahme erbracht hätte und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen könnte (Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 124a Rn. 74; BVerwG, B.v. 8.7.2009 – 4 BN 12.09 – juris Rn. 7). Diesen Anforderungen genügt die Aufklärungsrüge nicht in vollem Umfang. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung, die Ausweisung sei ermessens-

fehlerhaft u.a. darauf gestützt, dass die dem Kläger vorgeworfenen Aktivitäten und die von der Ausländerbehörde daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu den Konsequenzen für die Sicherheit der Bundesrepublik nicht nachweisbar seien. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich durch die Vorlage der Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz ein Nachweis für die Zwischenrufe des Klägers bei Veranstaltungen zur Palästina-Problematik führen ließe, ist im Zulassungsvorbringen nicht dargelegt, inwieweit sich damit die Schlussfolgerung der Beklagten, der Kläger gefährde die öffentliche Sicherheit, rechtfertigen ließe.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung des Klägers, der sich gegen die Abweisung der Klage auf Aufhebung der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis sowie der dem Kläger zuvor erteilten Aufenthaltsbefugnisse im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juni 2012 richtet, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist schon nicht hinreichend dargelegt. Das Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt, dass der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert, ausführt, warum diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, erläutert, warum sie klärungsbedürftig ist, und darlegt, inwieweit ihr eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Diesen Darlegungsanforderungen genügen die Ausführungen des Klägers in der Begründung des Zulassungsantrags nicht. Es fehlt bereits an der ausdrücklichen Formulierung der klärungsbedürftigen Rechts- oder Tatsachenfrage. Die vom Kläger in der Begründung sinngemäß aufgeworfene Frage, wann sich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gegen die Gesichtspunkte der Missbrauchsbekämpfung durchsetzen kann, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, da jede Verhältnismäßigkeitsprüfung eine einzelfallbezogene Gegenüberstellung und Abwägung der für und wider die Rücknahmeentscheidung sprechenden Gesichtspunkte erfordert.

Der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor bzw. ist nicht hinreichend dargelegt. Besondere rechtliche Schwierigkeiten sind anzunehmen, wenn entscheidungserhebliche Rechtsfragen in qualitativer Hinsicht nur mit überdurchschnittlichen Schwierigkeiten beantwortet werden können. Bei der Frage, wie der langjährige Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik und seine Integrationsleistung im Rahmen des Rücknahmeermessens nach Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG zu gewichtigen sind, hat der Kläger schon nicht dargelegt, worin die besondere Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Frage besteht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass derartige Belange in die Ermessensentscheidung einzustellen sind (vgl. BVerwG, U.v. 13.4.2010 – 1 C 10.09 – juris Rn. 12, 26; OVG Saarland, U.v. 11.3.2010 – 2 A 491.09 – juris Rn. 38; BayVGh, B.v. 8.5.2009 – 19 CS 09.268 – juris Rn. 15). Ob sie das öffentliche Interesse an der Rücknahme erschlichener Aufenthaltstitel zu überwinden vermögen, ist eine Frage des Einzelfalls, die sich ohne überdurchschnittlichen Aufwand in Übereinstimmung mit der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung entscheiden lässt. Dasselbe gilt für die Frage des Entstehens eines etwaigen Vertrauensschutzes. Bereits aus dem Rechtsgedanken in Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ergibt sich, dass ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fällen, in denen der Aufenthaltstitel – wie hier – arglistig erschlichen wurde, nicht entstehen kann. Bei der Frage, ob ein Verwaltungshandeln nach der Offenbarung der richtigen Identität ein Vertrauen auf den Fortbestand der erschlichenen Niederlassungserlaubnis erst zu begründen vermag, zeigt der Kläger wiederum nicht auf, worin die besondere rechtliche Schwierigkeit bei Beantwortung dieser Frage besteht.

Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Kläger nicht auf den Bestand der ihm erteilten Niederlassungserlaubnis vertrauen konnte. Insbesondere begründet die Übertragung der Niederlassungserlaubnis in den jordanischen Nationalpass nach Offenlegung der wahren Identität und die Zustimmung der Beklagten zum Familiennachzug der Ehefrau keinen Vertrauensschutz, der zugunsten des Klägers in die Ermessensentscheidung der Beklagten einzustellen gewesen wäre. In seinem Zulassungsvorbringen setzt sich der Kläger nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander, dass die Beklagte an die Entscheidung des Bundesamtes, wonach die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak in der Person des Klägers vorlägen, gebunden war und sie ohne eine entsprechende (bestandskräftige) Widerrufsentscheidung des Bundesamtes verpflichtet war, dem Kläger die durch arglistige Täuschung erlangte Niederlassungserlaubnis zu belassen, so dass dadurch kein Vertrauen auf Seiten des Klägers, seine Täuschung werde ohne Folgen bleiben, entstehen konnte. Auch geht der Kläger im Rahmen der Begründung des Zulassungsantrags nicht darauf ein, dass die Beklagte Strafanzeige wegen Erschleichens von Aufenthaltstiteln gestellt hat und er sich jedenfalls solange, bis die strafrechtlichen Ermittlungen nicht abgeschlossen waren, nicht auf den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis verlassen durfte. Auch die behauptete Praxis der Beklagten, durch Identitätstäuschung erlangte Aufenthaltserlaubnisse nicht zurückzunehmen, wenn sich der jeweilige Ausländer ansonsten nichts hat zu Schulden kommen lassen, vermag das Entstehen eines schützenswerten Vertrauens nicht zu begründen. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, die eine entsprechende Verwaltungspraxis belegen würden. Dem Kläger war stets bewusst, dass er seine Rechtsstellung nur mittels jahrelanger Täuschung der Beklagten erlangt hatte. Die Beklagte hat nach der Offenlegung der wahren Identität keine Entscheidung in eigener Zuständigkeit getroffen, die einen Vertrauensschutz dahingehend, die Täuschung des Klägers werde ohne aufenthaltsrechtliche Folgen bleiben, hätte begründen können. Die bloße Untätigkeit der Beklagten bzw. das Verstreichen eines gewissen Zeitraums ist nicht geeignet, ein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand einer rechtswidrig erlangten Rechtsposition entstehen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47, § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung der Anträge auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).